7- Bl. 22.02.2002.

Bebauungsplan "Sprunk II, Teil II" in Verbindung mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerte Pfarrer-Denner-Straße" der Ortsgemeinde Nackenheim

Am 18. September 2001 wurde der Bebauungsplan "Sprunk II, Teil II" i.V. mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerte Pfarrer-Denner-Straße" der Ortsgemeinde Nackenheim einschließlich Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V. mit § 24 GemO (Gemeindeordnung) Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Schreiben vom 04.02.2002 (Az. 50-2/610-13-0205) verfügt, dass der vom Ortsgemeinderat Nackenheim beschlossene Bebauungsplan "Sprunk II, Teil II" i. V. mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerte Pfarrer-Denner-Straße" genehmigt wird

Die Genehmigungsverfügung sowie der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung können bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 130, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan kann die zulässige Nutzung eines Grundstückes so aufgehoben oder geändert werden, dass der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Bei Inkraftsetzung der Satzung ist auf die Voraussetzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ergibt oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht beheben; dabei kann die Gemeinde die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens erneut in Kraft setzen. Die Satzung kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung i. S. des § 24 GemO Rheinland-Pfalz beschlossen.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan "Sprunk II, Teil II" i.V. mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Verlängerte Pfarrer-Denner-Straße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gerhard Krämer, Bürgermeister